

BGer 9C 753/2014 vom 23. Oktober 2014

Bundesgericht, 2014-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_753_2014

FR: TF 9C 753/2014 du 23 octobre 2014

IT: TF 9C 753/2014 del 23 ottobre 2014

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 23.10.2014 9C 753/2014 (9C_753/2014)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 23.10.2014 9C 753/2014
(9C_753/2014) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
23.10.2014 9C 753/2014 (9C_753/2014)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_753/2014
Urteil vom 23. Oktober 2014 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. August 2014. Nach Einsicht
in die Beschwerde vom 15. Oktober 2014 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. August 2014, in Erwägung, dass
ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und
im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz
verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während
eine rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II
244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen
nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die
vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1
BGG auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar,
willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2)
oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen,
dass namentlich das kantonale Gericht eingehend begründet hat, weshalb es dem Gutachten
der medizinischen Abklärungsstelle B._____, vom 22. Juni 2011 Beweiskraft
beigemessen und nicht auf die Einschätzungen anderer Ärzte abgestellt hat, dass sich die
Beschwerdeführerin damit - auch wenn sie sich auf eine mangelhafte Beweiswürdigung
beruft - lediglich in appellatorischer Weise befasst, indem sie sich im Wesentlichen unter
Verweis auf abweichende Angaben involvierter Arztpersonen auf eine eigene, von der
Vorinstanz abweichende Beweiswürdigung und Darstellung ihrer gesundheitlichen
Verhältnisse beschränkt, was nicht genügt, dass die Vorinstanz zudem bei der

Invaliditätsbemessung resp. beim Festsetzen des Invalideneinkommens einen Abzug von 10 % veranschlagt (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 126 V 75 E. 5b/aa-cc S. 80) und dabei das eingeschränkte Zumutbarkeitsprofil und das Alter berücksichtigt hat, dass die Beschwerdeführerin auch nicht ansatzweise darlegt, inwiefern darin eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.3 in fine S. 399) erblickt werden soll, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 BGG) und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf das Rechtsmittel nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 23. Oktober 2014
Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.